

Satzung der ReWiG Allgäu eG

Präambel

Bisherige Finanz- und Wirtschaftsparadigmen, geprägt von zinseszinsbedingtem Wachstums- und Konsumzwang sowie von kurzfristigem (rendite-orientiertem) Denken, verbrauchen und belasten unsere planetarischen Ressourcen. Sie messen Wert in Geld und verkennen die wahren Werte - unsere materiellen und zwischenmenschlichen Lebensgrundlagen. Wir brauchen dringend Konzepte, die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind - die ein kooperatives Wirtschaften, nachhaltige Methoden und ein wertschätzendes und solidarisches Miteinander verwirklichen.

Da das individuelle Wohlergehen nur im Rahmen des Gemeinwohls nachhaltig möglich ist, bindet die ReWiG (Regionale Wirtschaftsgemeinschaft) möglichst viele Bürger und Bürgerinnen der Region ein.

Als Genossen und Genossinnen realisieren sie gemeinschaftliches Eigentum an örtlichen Betrieben, welche sich um Nachhaltigkeit bemühen, und sie übernehmen mit ihrem Stimmrecht auch Mitverantwortung. Durch diese Einbindung identifizieren sie sich stärker mit ihren örtlichen Betrieben und empfehlen sie weiter.

Als Mitglieder am ReWiG-Marktplatz betreiben sie Handel miteinander und mit regionalen Unternehmen. Als Zahlungsmittel verwenden sie den Realo, eine von der Landeswährung unabhängige Währung. Dies fördert die lokale Gemeinschaftsbildung und die wirtschaftlichen Verhältnisse regionaler Dienstleister und Unternehmen.

Beide Aspekte stärken das Bewusstsein für Gemeinschaft, Gemeinwohl, Zukunftsfähigkeit und regionale Wirtschaftskreisläufe und damit den Wohlstand, die Widerstandsfähigkeit und das soziale Klima der Region.

§ 1 *Name, Sitz, Zweck und Gegenstand*

- (1) Die Genossenschaft heißt ReWiG Allgäu eG. Sitz ist Memmingen.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist
 - a) die Sicherung der künftigen Versorgung der Grundbedürfnisse,
 - b) die Förderung der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit,
 - c) die Beteiligung der Mitglieder an Unternehmen,
 - d) die Förderung möglichst regionaler Wirtschaftskreisläufe (je nach Güterart),
 - e) die Einführung einer Komplementärwährung, die von den Teilnehmern der Tauschgemeinschaft je nach Bedarf selbst erzeugt und aufgelöst wird,
 - f) die Stärkung der regionalen Gemeinschaft - sich kennen und schätzen lernen und
 - g) Verantwortung zu übernehmen - für sich, die Region und die gesamte Biosphäre.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a) die gemeinsam organisierte (möglichst regionale) Versorgung mit bedürfnisorientierten Gütern und Dienstleistungen sowie die Durchführung aller hierzu geeigneten Geschäfte,
 - b) die Beteiligung an Unternehmen, die sich zu nachhaltigem Wirtschaften verpflichten,
 - c) die Bereitstellung von Dienstleistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit,
 - d) die Ausgabe einer Komplementärwährung zur Abwicklung professioneller wie nachbarschaftlicher Geschäfte.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Über die Beteiligung an einem Unternehmen mit Bezug zur Region entscheidet der Vorstand im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung, die Bestandteil der allgemeinen Geschäftsordnung sind. Die Beteiligung an einem Unternehmen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Zur Finanzierung ihrer zweckgerichteten Investitionen kann die Genossenschaft Genussrechte ausgeben oder andere geeignete Finanzierungsinstrumente ohne Stimmrecht anbieten wie z.B. stille Beteiligungen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister beginnt.

§ 2 *Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung*

- (1) Jedes Mitglied kann sich mit genau einem Anteil an der Genossenschaft beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist nicht vorgesehen.
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festlegen, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung verpflichtet.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit; die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen sein, die ihren Wohnsitz in der Region Allgäu haben und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllen. Region im Sinne dieser Satzung sind das badenwürttembergische und bayrische Allgäu inklusive der kreisfreien Städte Kaufbeuren, Memmingen und Kempten.
- (2) Als investierende Mitglieder können juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb der Region zugelassen werden (vgl. Absatz 2).
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand der Genossenschaft. Hierzu bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muss.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung zur Genossenschaft; hierüber beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder der Genossenschaft.
- (5) Wer für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann als investierendes Mitglied zugelassen werden. Es gilt Absatz 2. Die Mitgliedschaft investierender Mitglieder ist nicht an ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Region Allgäu gebunden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 4 *Generalversammlung*

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft. Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung etwas anderes beschließen.
- (2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich unmittelbar an sämtliche Mitglieder. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Generalversammlung nicht einzurechnen ist. Die Einladung der Mitglieder kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig (wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind). Die Versammlungsleitung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wurde, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Abweichend hiervon kann die Generalversammlung eine andere Person als Versammlungsleiter wählen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Investierende Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates. Deren Amtszeit wird durch die allgemeine Geschäftsordnung bestimmt. Sinkt die Anzahl der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder durch Ausscheiden unter die in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und abberufen.
- (2) Es können nur stimmberechtigte (keine investierenden) Genossenschaftsmitglieder in den Vorstand bestellt werden.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vertreten vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) In den Aufsichtsrat können nur stimmberechtigte (keine investierenden) Genossenschaftsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Befugnisse zu überwachen.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates kann nach Aufwand vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Beiräte

- (1) Beiräte werden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam bestellt und abberufen, wobei es für die Bestellung jeweils der einfachen Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bedarf.
- (2) Beiräte können auch von den Mitgliedern der Genossenschaft sowie von den Vertretern der Unternehmen, an denen die ReWiG beteiligt ist, vorgeschlagen werden.
- (3) Beiräte werden wegen ihrer jeweiligen Fachkompetenz berufen. Sie beraten und unterstützen die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, wird die Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können die Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.
- (2) Ein stimmberechtigtes Mitglied scheidet zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus, in dem es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb der Region verlegt hat. Bis zum Ende dieses Geschäftsjahres hat es das Recht, seine Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft umzuwandeln. Eine Zustimmung seitens der Genossenschaft ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

- (4) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber anstelle des Mitglieds der Genossenschaft beitrifft. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Genossenschaft gemäß 2.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder sonstiger Bestimmungen der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
 - b) wenn es der Genossenschaft gegenüber unrichtige Angaben zu geforderten Auskünften gemacht hat;
 - c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (8) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (9) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (10) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter der Firma der Genossenschaft.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen sowie Bekanntmachungen, die durch Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

Kempton, den 7. Juli 2012